



Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.
Die Geschäftsleitung

Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschuss
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bad Homburg, 16. März 2017

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes“

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

vielen Dank für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages am 20. März 2017. An der Anhörung nehmen wir gerne teil und übersenden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Durch die Umstellung des Messverfahrens vom bisher gültigen NEFZ-Verfahren auf das neue WLTP-Verfahren werden sich die gemessenen CO₂-Emissionen der Fahrzeuge erhöhen, ohne dass die Fahrzeuge technisch verändert werden. Die Effizienz der Fahrzeuge bleibt ebenfalls unverändert. Erste Untersuchungen zeigen, dass mit einer durchschnittlichen Erhöhung um zwanzig Prozent zu rechnen ist. Dieser höhere CO₂-Ausstoß führt nach dem vorliegenden Gesetzentwurf damit auch zu einer Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für die betroffenen Fahrzeuge. Diese lehnen wir ab. Die Umstellung der Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer darf nicht zu einer Schlechterstellung neuer, technisch identischer Fahrzeuge führen. Bereits im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 wurden Steuererhöhungen in der laufenden Legislaturperiode ausgeschlossen. Die Umstellung der Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer auf die CO₂-Emissionen, die sich nach dem neuen WLTP-Messverfahren ergeben, muss aufkommensneutral erfolgen.

Eine nicht gerechtfertigte Mehrbelastung der Fahrzeughalter von nach dem Stichtag der Umstellung erstmals zugelassenen Fahrzeugen sollte verhindert werden. Zur Lösung dieser Problematik weisen wir darauf hin, dass bis 2021 im Rahmen des Monitorings der CO₂-Emissionen eine Umrechnung der nach dem WLTP-Verfahren gemessenen CO₂-Emissionen mittels des von der EU-Kommission autorisierten CO2MPAS-Moduls stattfindet. Bis dahin verfügt also jedes in Verkehr kommende Fahrzeug, für das der

Halter Kraftfahrzeugsteuer entrichten muss, auch über einen NEFZ-Wert für die CO₂-Emissionen.

Wir begrüßen die Umstellung der Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer nach den CO₂-Emissionen, die sich aus dem WLTP-Messverfahren ergeben, zu einem festen Stichtag. Dies sollte jedoch am gleichen Datum erfolgen, zu dem auch die CO₂-Emissionen im PKW-Label und in den Kundeninformationen gem. Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung mit den nach dem WLTP-Verfahren gemessenen Werten ausgewiesen werden. Eine Angabe von unterschiedlichen Werten wird bei den Fahrzeugkäufern zu Verwirrung führen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass aufgrund von Ausnahmegenehmigungen („Auslaufende Serie“) auch nach dem 31. August 2018 noch Fahrzeuge erstmals zum Verkehr zugelassen werden können, für die lediglich ein Wert der CO₂-Emissionen nach dem alten NEFZ-Verfahren zur Verfügung stehen wird. Für diese Fahrzeuge wäre eine Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem aktuellen Gesetzentwurf nicht möglich. Diese Fahrzeuge dürfen noch bis zum 31. August 2019 auch ohne WLTP-Wert erstmals zum Verkehr zugelassen werden. N1-Fahrzeuge der Klassen II und III (Pick-Up), die aufgrund § 18 Abs. 12 KraftStG ebenfalls wie PKW besteuert werden, dürfen noch bis zum 31. August 2019 auch ohne WLTP-Wert erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Auslaufende Serien dieser Fahrzeuge sogar noch bis zum 31. August 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Internationalen
Kraftfahrzeughersteller e.V.



Dipl.-Ing. Bernd Mayer



Alexander Schnurrer